



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 30. Mai 2025  
Rubrik: Aktiengesellschaften  
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung  
Veröffentlichungspflichtiger: Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf  
Fondsname:  
ISIN:  
Auftragsnummer: 250512010493  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735  
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



## **Lang & Schwarz Aktiengesellschaft**

### **Düsseldorf**

WKN LS1LUS, ISIN DE000LS1LUS9

## **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

**am 10. Juli 2025, 10.00 Uhr**

im Industrie-Club Düsseldorf, Karl-Jarres-Saal,  
40213 Düsseldorf, Elberfelder Straße 6

### **Tagesordnung:**

- 1) **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands, des gebilligten Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Diese Unterlagen stehen im Internet unter

[www.LS-D.de/ag](http://www.LS-D.de/ag)

im Bereich „Investor Relations“ zur Verfügung.

- 2) **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024**

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn von 21.704.020,64 € wie folgt zu verwenden:*

*Bilanzgewinn: 21.704.020,64 €*

*Dividendenausschüttung: 1,75 € je Aktie, insges.: 16.516.500,00 €*

*Einstellung in andere Gewinnrücklagen: 0,00 €*

*Gewinnvortrag: 5.187.520,64 €*



**3) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Vorstandsmitgliedern Entlastung zu erteilen.*

**4) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern für ihre jeweilige Amtszeit Entlastung zu erteilen.*

Im Geschäftsjahr 2024 waren Herr Gerd Goetz, Herr Jan Liepe und Herr Andreas Willius durchgehend Aufsichtsratsmitglieder. Herr Thomas Schult amtierte vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 4. Juli 2024, Frau Marion Khüny ab diesem Zeitpunkt.

**5) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

**6) Beschlussfassung über Neuschaffung des Genehmigten Kapitals gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Satzungsänderung**

Die gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung bestehende Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Sach- und/oder Bareinlagen wird aufgrund Befristung am 12. November 2025 auslaufen, von ihr wurde kein Gebrauch gemacht. Sie soll im bisherigen Umfang und mit vergleichbarer Ausgestaltung erneuert werden; dabei soll der geänderten gesetzlichen Regelung des Bezugsrechtsausschlusses in § 186 Abs. 3 S. 4 AktG Rechnung getragen werden.

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:*

*Das bisherige Genehmigte Kapital gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung wird aufgehoben. Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 4.719.000,- geschaffen.*

*Hierzu erhält § 6 Abs. 7 der Satzung folgenden neuen Wortlaut:*

*" 7. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 09.07.2030 durch Ausgabe von bis zu 4.719.000 Stück neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital).*

*Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.*

*Das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden,*

- a) soweit Spitzenbeträge auszugleichen sind,*
- b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte zustünde,*
- c) soweit die Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ausgegeben werden,*



- d) *soweit die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt, zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet; auf die vorgenannte 20%-Grenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden; als Ausgabe von Aktien in diesem Sinne gilt auch die Ausgabe von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten auf Aktien, wenn diese Bezugs- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten auf Grund einer Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden,*
- e) *soweit die Aktien an die Belegschaft ausgegeben werden.*

*Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern."*

#### **7) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen zum Unternehmensgegenstand**

Seit Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) finden sich die für die Gesellschaft relevanten Regelungen zu den aufsichtsrechtlichen Erlaubnistatbeständen im WpIG. Die Definitionen der Geschäftsgegenstände lösen insoweit die korrespondierenden Regelungen des Kreditwesengesetzes ab. Die Auflistung der Unternehmensgegenstände gemäß § 3 Abs. 2 b) der derzeitigen Satzung soll nach Streichung des bisherigen Abs. 2 a) als künftiger neuer Abs. 2 a) an die aktuelle Diktion des WpIG angeglichen werden. Zugleich sollen nicht mehr betriebene weitere Tätigkeitsbereiche gestrichen werden und betriebene IT-Tätigkeiten in die Satzung aufgenommen werden.

Schließlich sollen die satzungsmäßigen Unternehmensgegenstände um sog. Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 1114/2023 „**MiCAR**“) erweitert werden. Nach der insoweit seit Ende 2024 geltenden MiCAR bedarf das Betreiben solcher Dienstleistungen einer gesonderten Genehmigung als Kryptowerte-Dienstleister. Hierzu kann die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, eine 100%-ige Tochtergesellschaft, ein vereinfachtes Notifizierungsverfahren nutzen. Ein entsprechender Antrag befindet sich bereits in Vorbereitung.

Die Ergänzung der Satzung um Kryptowerte-Dienstleistungen entsprechend dem nachfolgenden Beschlussvorschlag 7 b) kann erst nach Vorliegen der besagten Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden. Dem soll durch eine entsprechende Anweisung an den Vorstand bezüglich der Handelsregisteranmeldung Rechnung getragen werden.

Die derzeit gültige Satzungsregelung zum Unternehmensgegenstand ist zur Information untenstehend nach den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den Tagesordnungspunkten 7a) und 7b) vollständig wiedergegeben. Ebenso findet sich dort eine Wiedergabe der Eigenhandelsdefinition des § 2 Abs.2 Nr. 10 WpIG.

#### **7a) Beschlussfassung über Satzungsänderung zur Aktualisierung und Erweiterung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„2. *Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Besitz und die Leitung von Unternehmen, die sich mit folgenden Unternehmensgegenständen befassen:*

- a) *die Erbringung folgender Wertpapierdienstleistungen:*
  - aa) *die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung),*
  - bb) *die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),*



cc) *den Eigenhandel durch das*

- (1) *kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten an den Finanzmärkten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals (Market-Making),*
- (2) *häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung),*
- (3) *Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere oder*
- (4) *Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik (Hochfrequenzhandel) nach näherer Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 10 d) Wertpapierinstitutsgesetz,*

b) *die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,*

c) *das Betreiben von Rechenzentren, die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet sowie im EDV-Bereich gegen Entgelt, insbesondere für Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich, die Entwicklung von und der Handel mit Software sowie der Handel mit Hardware*

*sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, diesen Zwecken zu dienen.“*

**7b) Beschlussfassung über Satzungsänderung zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung (Kryptowerte-Dienstleistungen)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 3 Abs. 2 der Satzung wird um einen neuen Absatz d) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„d) *die Erbringung folgender Kryptowerte-Dienstleistungen:*

aa) *Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte,*

bb) *Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag,“*

*Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Satzungsänderung gemäß diesem Tagesordnungspunkt (TOP) 7b) erst dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn die diesbezügliche Genehmigung der BaFin vorliegt oder die BaFin erklärt hat, dass die diesbezügliche Genehmigung als erteilt gilt oder fingiert wird oder nicht erforderlich ist.*

**Wortlaut des § 3 der derzeitigen Satzung:**

„§ 3  
Gegenstand des Unternehmens



1. Gegenstand des Unternehmens sind
  - a) die Entwicklung und Begebung neuer Finanzinstrumente;
  - b) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.
2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Besitz und die Leitung von Unternehmen, die sich mit folgenden Unternehmensgegenständen befassen:
  - a) das Betreiben folgender Bankgeschäfte:
    - aa) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),
    - bb) die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft);
  - b) die Erbringung folgender Finanzdienstleistungen:
    - aa) die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung),
    - bb) die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverarbeitungskanäle oder für die Öffentlichkeit gegeben wird (Anlageberatung),
    - cc) das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft),
    - dd) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),
    - ee) das kontinuierliche Anbieten des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu selbst gestellten Preisen, das häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen, oder die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel),
    - ff) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilhaben (Anlageverwaltung),
  - c) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, diesen Zwecken zu dienen.
3. Die Gesellschaft darf die in Absatz 1 beschriebenen Geschäfte ganz oder teilweise durch Tochtergesellschaften betreiben. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu pachten, zu erwerben oder sich an ihnen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.



4. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Gründung anderer Unternehmen mit beliebigem Gesellschaftszweck, der Erwerb solcher Unternehmen sowie die Beteiligung hieran, wenn mit den vorgenannten Maßnahmen der Zweck verfolgt wird, den Börsengang der betreffenden Unternehmen oder deren Stellung am Beteiligungsmarkt zu fördern. Beteiligungen zu dem vorstehenden Zweck können in beliebiger Höhe erfolgen.“

**Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 10 WpIG:**

[Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind ... ]

„10. der Eigenhandel durch das

a)

kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten an den Finanzmärkten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals (Market-Making),

b)

häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung),

c)

Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere oder

d)

Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch

aa) eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist:

aaa) Kollokation,

bbb) Proximity Hosting oder

ccc) direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,

bb) die Fähigkeit des Systems, einen Auftrag ohne menschliche Intervention im Sinne des Artikels 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 einzuleiten, zu erzeugen, weiterzuleiten oder auszuführen und

cc) ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen im Sinne des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Form von Aufträgen, Kursangaben oder Stornierungen, auch ohne dass eine Dienstleistung für andere vorliegt (Hochfrequenzhandel). Ob ein häufiger systematischer Handel im Sinne der Nummer 10 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich nach der Anzahl der Geschäfte außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Absatz 22 des Wertpapierhandelsgesetzes (OTC-Handel) mit einem Finanzinstrument zur Ausführung von Kundenaufträgen, die für eigene Rechnung durchgeführt werden. Ob ein Handel in erheblichem Umfang im Sinne der Nummer 10 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich entweder nach dem Anteil des OTC-Handels an dem Gesamthandelsvolumen des Unternehmens in einem bestimmten Finanzinstrument oder nach dem Verhältnis des OTC-Handels des Unternehmens zum



Gesamthandelsvolumen in einem bestimmten Finanzinstrument in der Europäischen Union. Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung sind erst dann erfüllt, wenn sowohl die in den Artikeln 12 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 bestimmte Obergrenze für häufigen systematischen Handel als auch die dort bestimmte einschlägige Obergrenze für den Handel in erheblichem Umfang überschritten wird oder wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und einen entsprechenden Erlaubnisantrag bei der Bundesanstalt gestellt hat.“

\*\*\*\*\*

**Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 6:**

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die im Beschluss genannten Zwecke ausgeschlossen werden können.

Zu lit. a)

Der vorgeschlagene Beschluss sieht vor, dass das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden darf. Diese Maßnahme dient zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses und erleichtert damit die technische Durchführung der Kapitalmaßnahme.

Zu lit. b)

Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen ist grundsätzlich ein Schutz vor Verwässerung ihrer Rechtsposition durch die Durchführung von Kapitalerhöhungen zu gewähren. Ein solcher Verwässerungsschutz kann entweder dadurch gewährt werden, dass der Options- bzw. Wandelpreis angepasst wird, oder dass den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht im Rahmen der ihre Rechte verwässernden Kapitalerhöhung eingeräumt wird. Dies erfordert den Ausschluss des Bezugsrechtes auf die auszubehenden Aktien, um diese den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen anzubieten.

Zu lit. c)

Das Bezugsrecht der Altaktionäre soll ausgeschlossen werden können, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen durchgeführt wird. Eine Sachkapitalerhöhung wird in der Regel durchgeführt, wenn sich die Gesellschaft an einem Unternehmen beteiligen möchte. Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts schafft in diesem Fall die Möglichkeit, die durch die Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung für die erbrachte Sacheinlage durch die Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu leisten. Hierdurch wird ein Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft vermieden. Zugleich bietet die Nutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts die Möglichkeit, im Falle eines Unternehmenserwerbs die Eigenkapitalbasis durch die Ausgabe neuer Aktien zu stärken.

Dies liegt ebenfalls im Interesse der Gesellschaft.

Zu lit. d)

Nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist ein Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts unter lit. d) gibt diese gesetzlich geregelte Möglichkeit wieder. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Aktien der Gesellschaft ein Börsenkurs festgestellt wird. Durch die vorgesehene Beschränkung des Volumens der Kapitalerhöhung auf 20 % des Grundkapitals wird eine überproportionale Verwässerung verhindert. Der Ausgabebetrag darf den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten. Dies stellt sicher, dass eine Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital nur geringe Auswirkungen auf den Aktienkurs der Gesellschaft hat. Zugleich wird ein Anreiz des neuen Aktionärs vermieden, die Aktien sofort wieder zu verkaufen. Die Anpassung der gesetzlichen Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von 10% auf 20% durch Artikel 13 Nr. 10 des Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG - G v. 11.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 354 S. 14 mit Geltung ab 15.12.2023) wurde berücksichtigt.



Zu lit. e)

Die Praxis der innerbetrieblichen Entlohnungssysteme hat sich in den letzten Jahren dahingehend entwickelt, dass der Anteil von variablen Vergütungselementen eine immer stärkere Bedeutung gewonnen hat. Die Ausgabe von Aktien an die Belegschaft ist eine Möglichkeit dieser variablen Entlohnung. Solche Aktien sollen ggf. auch unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals ausgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aktionäre auf das ihnen zustehende Bezugsrecht verzichten.

Die Nutzung des genehmigten Kapitals zur Ausgabe von Aktien an die Belegschaft setzt voraus, dass die Aktionäre auf ihr Bezugsrecht verzichten. Die Ausgabe von Aktien an die Belegschaft dient dazu, die langfristige Bindung von Mitarbeitern an die Gesellschaft zu stärken. Diese liegt im Interesse der Gesellschaft. Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist daher angemessen.

Derzeit bestehen keine konkreten Pläne, wann und in welchem Umfang die Verwaltung von der Ermächtigung Gebrauch machen wird. Daher kann derzeit auch noch kein Ausgabepreis für die neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital festgesetzt werden. Die Gesellschaft strebt grundsätzlich an, einen möglichst hohen Preis zu erzielen. Bei Mitarbeiteraktien gem. lit. e) erfolgt die Preisfindung unter Gesichtspunkten der erstrebten Anreizwirkung bei gleichzeitig angemessener Berücksichtigung der Interessen der Altaktionäre. Es ist in allen Fällen beabsichtigt, den Ausgabepreis markt- und zeitnah vor Ausgabe der neuen Aktien festzusetzen. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

\*\*\*\*\*

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung spätestens bis zum 03. Juli 2025, 24:00 Uhr, in Textform angemeldet haben, wobei die Anmeldung postalisch, per Telefax oder per E-Mail unter der nachstehenden Anschrift erfolgen kann:

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft  
c/o C-HV AG  
Gewerbepark 10  
92289 Ursensollen  
E-Mail: [anmeldestelle@c-hv.com](mailto:anmeldestelle@c-hv.com)  
Fax: +49 (0)96 28 - 9 24 90 01

Die Aktien werden durch die Anmeldung nicht blockiert. Die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung verfügen. Für das Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 03. Juli 2025, 24:00 Uhr, entsprechen, da aus arbeitstechnischen Gründen im Zeitraum vom Ablauf des 03. Juli 2025 bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (Umschreibestopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag ist daher der Ablauf des 03. Juli 2025.

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Dritten, beispielsweise einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmacht muss, sofern nicht ein Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, in Textform erfolgen.



Als besonderen Service bieten wir den Aktionären der Gesellschaft an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können.

In allen Fällen - auch bei Bevollmächtigung - ist rechtzeitige Anmeldung erforderlich.

Weitergehende Teilnahmemöglichkeiten, insbesondere Online-Teilnahme, Briefwahl o.ä., werden nicht angeboten. Alle vorgeschlagenen Beschlussfassungen haben verbindlichen Charakter, nur empfehlende Beschlüsse sind nicht Gegenstand der Tagesordnung.

### **Rechte der Aktionäre**

Im Zeitpunkt der Einberufung hat die Gesellschaft 9.438.000 Aktien ausgegeben, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien; alle ausgegebenen Aktien begründen grundsätzlich Teilnahme- und Stimmrechte. Bei Abstimmungen über bestimmte Punkte der Tagesordnung gelten bezüglich einzelner Aktionäre gesetzliche Stimmverbote. Aktionäre haben das Recht, unter der oben genannten Voraussetzung (fristgerechte Anmeldung) an der Hauptversammlung teilzunehmen, Auskunft zu den Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung und zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch Vertreter abzugeben. Aktionäre sind darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, in schriftlicher Form bis zum Sonntag, 15. Juni 2025, 24:00 Uhr (eingehend), eine Ergänzung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Tagesordnung zu verlangen; das Fristende an einem Sonntag führt nicht zu einer Verlegung des Fristendes. Aktionäre können zu Tagesordnungspunkten vorab Gegenanträge oder abweichende Wahlvorschläge einreichen; die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die ihr bis zum Mittwoch, 25. Juni 2025, 24:00 Uhr, zugehen, im Internet nach Maßgabe des § 126 AktG unter

[www.LS-D.de/ag](http://www.LS-D.de/ag)

im Bereich „Investor Relations“ veröffentlichen.

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls auf der Homepage der Gesellschaft unter

[www.LS-D.de/ag](http://www.LS-D.de/ag)

im Bereich „Investor Relations“ veröffentlicht werden.

Ausschließlich an nachfolgende Anschrift sind Tagesordnungserweiterungsverlangen, Gegenanträge und Wahlvorschläge zu richten:

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft  
z.Hd. des Vorstands  
Breite Straße 34  
40213 Düsseldorf  
Telefax: 0211 - 138 40 - 842  
E-Mail: [investor-relations@LS-D.de](mailto:investor-relations@LS-D.de)



Anderweitig adressierte oder später zugehende Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Für Tagesordnungserweiterungsverlangen ist zur Wahrung der dabei geltenden Schriftform eine Telefaxübermittlung oder E-Mail nicht ausreichend.

**Düsseldorf, im Mai 2025**

## **Lang & Schwarz Aktiengesellschaft**

### ***Der Vorstand***

#### **Information zum Datenschutz für Aktionäre und Aktionärsvertreter gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung**

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, verarbeitet personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte) sowie gegebenenfalls Name, Vorname, Anschrift und E-Mail-Adresse des vom jeweiligen Aktionär benannten Aktionärsvertreters auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze und des Aktiengesetzes (AktG), um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Gäste der Hauptversammlung.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Vorbereitung und Durchführung sowie Ihre Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Für die Verarbeitung ist die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 (1), (3) c) Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 118 ff. AktG.

Die Dienstleister der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (z.B. die C-HV AG, Ursensollen), welche zum Zwecke der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nur solche personenbezogenen Daten der Aktionäre und ggf. ihrer Aktionärsvertreter, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Externe Dienstleister, welche personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten, sind als Auftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 3 DSGVO vertraglich gebunden.

Ihre personenbezogenen Daten werden zu keinen anderen als den zuvor genannten Zwecken verwendet und an keine anderen als die zuvor genannten dritten Parteien weitergegeben. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erfolgt nicht.

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht oder anonymisiert, sobald sie für den oben genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind und uns nicht gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten zu einer weiteren Speicherung verpflichten. Für die im Zusammenhang mit Hauptversammlungen erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre.

Sie haben ein Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Rechte können Sie gegenüber der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft jederzeit über die E-Mail-Adresse

[datenschutz@LS-D.de](mailto:datenschutz@LS-D.de)

oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft  
Breite Str. 34  
40213 Düsseldorf

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung zu. Zuständige Datenschutzbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

0211/38424-0  
poststelle@ldi.nrw.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft  
Datenschutzbeauftragter  
Breite Str. 34  
40213 Düsseldorf  
datenschutz@LS-D.de

**Informationen gemäß § 125 Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 ("EU-DVO")**

| Art der Angabe                  |                                    | Beschreibung                                                                                                           |
|---------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A. Inhalt der Mitteilung        |                                    |                                                                                                                        |
| 1.                              | Eindeutige Kennung des Ereignisses | Ordentliche Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft 2025<br>(Formale Angabe gemäß EU-DVO: LuSoHV202507) |
| 2.                              | Art der Mitteilung                 | Einberufung der Hauptversammlung<br>(Formale Angabe gemäß EU-DVO: NEWM)<br>(ISO 20022: NEWM)                           |
| B. Angaben zum Emittenten       |                                    |                                                                                                                        |
| 1.                              | ISIN                               | DE000LS1LUS9                                                                                                           |
| 2.                              | Name des Emittenten                | Lang & Schwarz Aktiengesellschaft                                                                                      |
| C. Angaben zur Hauptversammlung |                                    |                                                                                                                        |
| 1.                              | Datum der Hauptversammlung         | 10. Juli 2025<br>(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 20250710)                                                               |
| 2.                              | Uhrzeit der Hauptversammlung       | 10:00 Uhr (MESZ)                                                                                                       |



| Art der Angabe |                                                                       | Beschreibung                                                                                                                                                            |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                |                                                                       | <b>(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 08:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit))</b>                                                                                             |
| 3.             | Art der Hauptversammlung                                              | Ordentliche Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten<br><b>(Formale Angabe gemäß EU-DVO: GMET)</b><br><b>(ISO 20022: GMET)</b> |
| 4.             | Ort der Hauptversammlung                                              | Industrie-Club Düsseldorf, Karl-Jarres-Saal,<br>40213 Düsseldorf, Elberfelder Straße 6                                                                                  |
| 5.             | Aufzeichnungsdatum                                                    | 3. Juli 2025, 24.00 Uhr MESZ<br><b>(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 20250703)</b>                                                                                          |
| 6.             | Internetseite zur Hauptversammlung/<br>Uniform Resource Locator (URL) | <a href="https://www.ls-d.de/investor-relations/hauptversammlung">https://www.ls-d.de/investor-relations/hauptversammlung</a>                                           |